



Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 65 und 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem **Gesamtergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	37.779.150 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	40.946.700 €
dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	€
dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	€

2. in dem **Gesamtfinanzplan** mit

Einzahlungen auf	40.668.600 €
Auszahlungen	48.833.750 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.879.100 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	37.037.800 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von (Zeilen 18,18 und 21 des Gesamtfinanzplans)	5.789.500 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.766.150 €



den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.029.800 €
den Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	€
den Auszahlungen an Liquiditätsreserven	€

§ 2

Festsetzung der Kreditemächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 für Investitionsauszahlungen vorgesehen, wird auf festgesetzt.	0 € (ohne Umschuldungen)
---	-----------------------------

§ 3

Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 €
--	-----

§ 4

Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

- | | |
|-------------------------|-----------|
| <u>2. Gewerbesteuer</u> | 320 v. H. |
|-------------------------|-----------|



§ 5

Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 150.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen bis 500.000 EUR der Bürgermeister sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab **1.000.000 EUR**und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**festgesetzt.



§ 6

Bewirtschaftungsregeln und Budgets

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gem. § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. Von Punkt 1 und 2 ausgenommen sind:
 - Konten, die speziellen Deckungskreisen zugeordnet sind
 - Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
4. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
5. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Finsterwalde, 28. Juni 2023

Gampe
Bürgermeister